

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

28. März 2018

### Rundschreiben Nr. 25/2018

#### AnaCredit

hier: Anpassung der Datentypspezifikation sowie Anpassung der Codeliste der Rechtsformen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Anfragen zu den Datentypspezifikationen der Attribute „Vertragskennung“, „Instrumentenkennung“ sowie „Kennung der Sicherheit“ möchten wir Sie darüber informieren, dass wir die Datentypspezifikation für diese Attribute erweitert haben. Es sind im Vergleich zur vorherigen Spezifikation weitere Sonderzeichen zulässig. Zulässig ist ein String mit bis zu 60 Zeichen mit dem Pattern: `[A-Za-z0-9_!&quot;#$$%&amp;'()*+,\-./:;&lt;=&gt;?@\[\]\^`{|}~]+`

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei diesen oben genannten Kennungen um Schlüsselkennungen handelt, die für jeden Vertrag, jedes Instrument und jede Sicherheit eindeutig sein müssen. Nach der erstmaligen Vergabe dürfen diese über den gesamten Lebenszyklus hinweg nicht verändert werden.

Zudem haben wir eine Anpassung der Codeliste der Rechtsformen vorgenommen. Da gemäß dem Gegenstand der AnaCredit-Erhebung und den Berichtspflichten der Institute, die sich aus der AnaCredit-Verordnung und der Anordnung der Bundesbank<sup>1</sup> ergeben, keine Datensätze für natürliche Personen (inkl. Einzelkaufleuten) zu melden sind, wurden die Ausprägungen DE104, DE107, DE605 und DE606 von der Codeliste der Rechtsformen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Stejskal-Passler      König



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), Statistische Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016